



Landesinnungsverband des  
Gebäudereiniger-Handwerks NRW  
Frankenwerft 35  
50667 Köln  
Tel.: 0221 251064  
Fax: 0221 2582114  
info@die-gebaeudedienstleister.nrw  
www.die-gebaeudedienstleister.nrw

Köln, den 11.11.2017

## **Rundschreiben an alle Mitgliedsbetriebe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach wirklich sehr harten Verhandlungen, die zeitweise kurz vor dem Abbruch standen, konnte in der 6. Verhandlungsrunde ein neuer Lohn- und Mindestlohnvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung erzielt werden.

Besonders bemerkenswert ist, dass es erstmals gelungen ist, einen 3-Jahrestarifvertrag abzuschließen. Dies bedeutet für die Unternehmen eine lange Planungssicherheit. Dies wurde ermöglicht, weil gegen Ende des 3-Jahreszeitraums am 01.12.2020 die volle Tarifangleichung der West- an die Ostlöhne in allen Lohngruppen und bei der Ausbildungsvergütung erreicht wurde.

### **Der Abschluss:**

3-Jahrestarifvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2020

### **Lohngruppe 1**

	<u>WEST</u>		<u>OST</u>	
01.01.2018	10,30 €	+3,00 %	9,55 €	+5,52 %
01.01.2019	10,56 €	+2,52 %	10,05 €	+5,24 %
01.01.2020	10,80 €	+2,27 %	10,55 €	+4,98 %
01.12.2020	unverändert	unverändert	10,80 €	+2,37 %

Die Löhne werden in allen anderen Lohngruppen zu geringeren Prozentsätzen angepasst, da nur so in allen Lohngruppen inklusive der Ausbildungsvergütung bis zum 01.12.2020 eine Angleichung Ost/West erreicht werden kann.

## Lohngruppe 6

	<u>WEST</u>		<u>OST</u>	
01.01.2018	13,55 €	+2,26 %	12,18 €	+5,64 %
01.01.2019	13,82 €	+2,00 %	12,83 €	+5,34 %
01.01.2020	14,10 €	+2,03 %	13,50 €	+5,22 %
01.12.2020	unverändert	unverändert	14,10 €	+4,44 %

### Die Ausbildungsvergütung erhöht sich im Westen ab 1.1.2018

1. Lehrjahr	700,00 € (bisher 670,00 €)
2. Lehrjahr	835,00 € (bisher 815,00 €)
3. Lehrjahr	975,00 € (bisher 950,00 €)

Erklärungsfrist ist der 04.12.2017 um 17.00 Uhr.

Die große Tarifkommission des Bundesinnungsverbands wird am 22.11.2017 in Berlin über die Annahme entscheiden.

Die Allgemeinverbindlichkeit des Mindestlohntarifvertrages wird von beiden Seiten unverzüglich beantragt.

Es ist auch gelungen, die bisher unterschiedliche Laufzeit des Lohntarifvertrag, der bereits am 31.10.2017 ausgelaufen war und des allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrags, dessen Wirkung bis zum 31.12.2017 besteht, wieder zu vereinheitlichen. Beide Tarifverträge haben eine Laufzeit bis zum 31.12.2020.

Mit dem Tarifabschluss ist es unseres Erachtens gelungen, neben langfristiger Planungssicherheit eine angemessene Lohnerhöhung und die Angleichung der Ost- an die Westlöhne zu erreichen.

RA Bernhard Nordhausen  
Geschäftsführer